

Reglement für die Depositenkasse der bahoge

Der Vorstand der bahoge Wohnbaugenossenschaft erlässt, gestützt auf Art. 37 der Statuten, das nachfolgende Reglement. Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement auf die weibliche Form «Kontoinhaberin, Arbeitnehmerin» usw. verzichtet und stattdessen «Kontoinhaber, Arbeitnehmer» usw. als Oberbegriff verwendet.

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1. ein Beitrag zur Eigenfinanzierung der der Genossenschaft gehörenden Liegenschaften geleistet werden
- 1.2. den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- 1.3. für Genossenschaft und Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

- 2.1. Zur Eröffnung berechtigt sind handlungsfähige

- 2.1.1. Mitglieder der Genossenschaft (natürliche und juristische Personen)
- 2.1.2. Arbeitnehmer der Genossenschaft
- 2.1.3. Pensionierte Arbeitnehmer der Genossenschaft
- 2.1.4. Familienangehörige von Mitgliedern oder weitere Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben
- 2.1.5. Weitere natürliche und juristische Personen, die der Genossenschaft nahestehen

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Entscheid über die Aufnahme von Personen gemäss Ziff. 2.1.5 liegt beim Vorstand.

US-Staatsbürger dürfen kein Konto eröffnen.

- 2.2. Das Konto wird auf Antrag des Berechtigten eröffnet. Es lautet auf den Namen des Begünstigten. Pro Person kann nicht mehr als ein Konto geführt werden. Es werden keine Gemeinschaftskonten geführt.

3. Einzahlungen

- 3.1. Einlagen können durch elektronische Einzahlungen mittels personalisierter Einzahlungsscheine getätigt werden, welche dem Kontoinhaber durch die Geschäftsstelle zugestellt werden.
- 3.2. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3. Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4. Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zulasten des Kontoinhabers.
- 3.5. Der Vorstand kann die Entgegennahme von Einzahlungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 3.6. Es besteht eine Einlage-Limite pro Konto. Diese liegt bei 1% des Gesamteinlagebestands der Depositenkasse per Ende des Vorjahrs. Ab Erreichen der festgesetzten Limite sind keine zusätzlichen Einlagen mehr möglich, durch Zinsgutschriften kann die Einlagegrenze jedoch überschritten werden.

4. Auszahlungen

- 4.1. Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- **bis Fr. 10'000.00 pro Kalendermonat:**
ohne Kündigungsfrist
- **von Fr. 10'001.00 bis Fr. 20'000.00:**
schriftliche Kündigung; Frist ein Monat
- **von Fr. 20'001.00 bis Fr. 30'000.00:**
schriftliche Kündigung; Frist drei Monate
- **über Fr. 30'001.00 schriftliche Kündigung:**
Frist sechs Monate

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2. Begehren um Auszahlung sind schriftlich mit Angabe der genauen Bankverbindung (IBAN) an die Verwaltung zu richten und erfolgen innert 14 Tagen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr können Spesen verrechnet werden.
- 4.3. Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4. Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert 30 Tagen nach Versand der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.5. In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief mit Frist von einem Monat zu kündigen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.

Bei Wohnsitz von mehr als drei Jahren im Ausland wird das Konto gekündigt. Die Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.

- 4.6. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1. Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2. Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3. Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Als jeweilige Richtgrösse gilt der vom Bundesamt für Wohnungswesen festgelegte Referenzzinssatz.
- 5.4. Im Weiteren gelten generell nachstehende Bestimmungen:
- **Einlagen bis Fr. 100'000:**
Zinssatz gemäss Ziffer 5.3
 - **Einlagen ab Fr. 100'001 bis 300'000:**
ein um 0.25% verminderter Zinssatz
 - **Einlagen ab Fr. 300'001:**
ein um 0.5% verminderter Zinssatz

5.5. Änderungen werden den Kontoinhabern einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem Kontoinhaber per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahrs zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins und eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers. Erlangt die bahoge Kenntnis vom Tod des Vollmachtgebers, so kann sie die Bevollmächtigung, insbesondere Rückzüge vom Depositenkonto, ausserdem vom Nachweis zusätzlicher Legitimationen abhängig machen (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis).

8.2. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.3. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.4. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.5. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

8.6. Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.

8.7. Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

8.8. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

8.9. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 05.09.2024 genehmigt und tritt am 01.01.2025 in Kraft. (Es ersetzt das Reglement vom 17.06.2021).

bahoge Wohnbaugenossenschaft

Bruna Campanello
Präsidentin

Marco Stella
Geschäftsführer